

SJD / Motion SVP-Fraktion vom 4. Dezember 2024

Zweckbindung von Verkehrsbussen

Antrag der Regierung vom 11. Februar 2025

Nichteintreten.

Begründung:

Mit der vorliegenden Motion soll die Regierung eingeladen werden, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Schaffung der gesetzlichen Grundlage vorzulegen, damit die kantonalen Bussgeldeinnahmen aus dem Strassenverkehr nicht mehr dem allgemeinen Staatshaushalt, sondern zweckgebunden dem Strassenfonds sowie für Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zufließen.

Bussen sind finanzielle Sanktionen, die das Strafrecht als Sühne für das schuldhaftige Begehen einer Straftat vorsieht. Gesetzliche Grundlage für die Verkehrsbussen ist das eidgenössische Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01; abgekürzt SVG). Nach Art. 90 Abs. 1 SVG wird mit Busse bestraft, wer Verkehrsregeln des SVG oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt.

Verkehrsbussen dienen der Sicherstellung der Einhaltung der Verkehrsvorschriften und den Vorgaben des Strassenverkehrsgesetzes. Eine Zweckbindung der Verkehrsbussen im Strassenfonds ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Der Kantonsrat hat in der Herbstsession 2024 das Geschäft «Strassenfinanzierung im Kanton St.Gallen» bzw. den IX. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (40.24.03/22.24.04) behandelt. Gemäss Botschaft der Regierung wurde sowohl die Mittelgenerierung als auch der Mittelbedarf eingehend analysiert und ein neues und stabiles Finanzierungssystem erarbeitet, das technologieneutral hinreichend Einnahmen generiert, um den Ausbau, Erhalt und Betrieb des Strassennetzes finanzieren zu können. Damit abgedeckt sind auch die Aufwendungen für die verkehrspolizeilichen Aufgaben. Eine Überführung der Verkehrsbussen in den Strassenfonds ist somit nicht notwendig, um den Mittelbedarf der Strassenfinanzierung (und damit auch der verkehrspolizeilichen Aufgaben) sicherzustellen. Sollte es mittelfristige Unterschiede zwischen Mittelgenerierung und Mittelbedarf geben, stehen entsprechende Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Gemäss Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028 (33.25.04) sind in den nächsten Jahren weiterhin hohe operative Defizite zu erwarten. Zur Beseitigung des strukturellen Defizits in der Höhe von rund 120 Mio. bis 150 Mio. Franken wird die Regierung ein entsprechendes Massnahmenpaket erarbeiten. Eine Zweckbindung der Verkehrsbussen würde dem allgemeinen Haushalt Erträge von rund 20 Mio. Franken entziehen. Dies würde das strukturelle Defizit entsprechend erhöhen. Angesichts der aktuellen finanziellen Lage des Kantonshaushalts ist dies zu vermeiden.
- Die Regierung hat im Finanzleitbild 2021–2030 bei den «Zielen der Erhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit» in Ziel 2 festgehalten, dass Ausgaben- und Einnahmenbindungen (Spezialfinanzierungen, Fonds) grundsätzlich zu vermeiden sind. Eine neue Zweckbindung der Erträge aus den Verkehrsbussen widerspricht diesem Ziel und schränkt die finanzielle Handlungsfähigkeit des Kantons ein, da dem allgemeinen Haushalt Mittel entzogen werden.